

## Leitfaden Aufbau und Organisation der kommunalen Musikschulen - aktueller Stand und Perspektive

### A aktueller Stand

#### 1. die Verankerung der kommunalen Musikschulen in den gesetzlichen Grundlagen

Derzeit werden in den 125 Einwohnergemeinden 55 Musikschulen von kommunalen Rechtsträgern oder von Zusammenschlüssen geführt. Jedes Kind kann den freiwilligen Musikunterricht an einer Musikschule besuchen.

Bisher stellte der Kanton ein Musterreglement für die Musikschulen zur Verfügung. In Ergänzung dazu hat die Arbeitsgruppe Musikschulen 2007 als Dienstleistung eine Muster-Dienst- und Gehaltsordnung wie auch einen Muster-Anstellungsvertrag erstellt.

Gesetzliche Grundlage	Erläuterung
Verordnung über die Staatsbeiträge an Musikunterricht, RRB vom 23. Mai 1995, BGS 126.515.855.15	Die Verordnung regelt die Beiträge des Kantons an die Einwohnergemeinden für den freiwilligen Musikunterricht.
Richtlinien für die Musikschulen des Kantons Solothurn vom 23. Mai 1995	Die Musikschulen sind Einrichtungen der Einwohnergemeinden. Mehrere Gemeinden können sich zu einer Regionalen Musikschule zusammenschliessen. Eine Gemeinde beziehungsweise mehrere Gemeinden zusammen bilden den Rechtsträger. Der Rechtsträger der Musikschule erlässt im Rahmen dieser Richtlinien ein Reglement, in dem auch die Besoldungsansätze festgelegt werden, und wählt eine Leiterin oder einen Leiter. Das Reglement bestimmt auch die Behörde, der die Aufsicht über die Musikschule obliegt.

#### 2. die Behörden und die Ausbildung

Thema	Erläuterung
Gibt es im Kanton eine entsprechende Kommission?	Die Behörde, der die Aufsicht über die Musikschule obliegt, wird vom kommunalen Rechtsträger bestimmt. Kantonsseitig wird die Subventionierung vom Amt für Volksschulen und Kindergarten im Departement für Bildung und Kultur gesprochen.
Wie ist die Ausbildung der Lehrpersonen in Musik geregelt?	Als Lehrpersonen an Musikschulen werden diplomierte Musiklehrpersonen oder Lehrkräfte mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen eingesetzt.
Gibt es Besoldungsrichtlinien für Musikschul-Lehrpersonen?	Die "Richtlinien" (siehe 1.) regeln die Besoldung der Musikschulleitung und der Musiklehrkräfte.

#### 3. die Finanzierung des Unterrichts an Musikschulen

Der freiwillige Musikunterricht an kommunalen Musikschulen wird von allen drei beteiligten Ebenen finanziert. Im Kalenderjahr 2005 betragen die Bruttobesoldungskosten insgesamt CHF 16,687 Mio.

Ebene	Erläuterung
Kantonsbeitrag	Gemäss "Verordnung über die Staatsbeiträge an Musikunterricht" (siehe 1.): Grössenordnung 4,5 Millionen Franken pro Jahr, Stand 1. Januar 1995 Die Subventionierung erfolgt, wenn die unter den "Richtlinien" formulierten Bedingungen (siehe 1.) erfüllt sind.
Gemeindebeitrag	Als Rechtsträgerin leistet die Gemeinde den Teil: Total Kosten minus Kantonsbeitrag und minus Elternbeitrag.
Elternbeitrag	Es wird empfohlen, die Eltern mit ungefähr 30 Prozent an den Besoldungskosten zu beteiligen, wobei ein Familien- oder Sozialrabatt gewährt werden kann.

### B Perspektive

#### 1. die kommunalen Musikschulen stehen in der Entwicklung

Entwicklungsphase	Erläuterung
Arbeitsgruppe AGM 07	- Ergebnisse gemäss Bericht und Antrag „Organisation und Controlling der solothurnischen Musikschulen“ vom September 2007 - Bericht und Antrag inklusive Muster-DGO und -Anstellungsvertrag publiziert auf <a href="http://www.vseq.ch">www.vseq.ch</a> - Dokumente auf der Website <a href="http://www.avk.so.ch">www.avk.so.ch</a> im Aufbau
Arbeitsgruppe AGM 08	Ausarbeitung der Unterlagen und Dokumente im Hinblick auf die Umsetzung

**2. Projektleitung**

Elisabeth Ambühl-Christen, Kantonale Inspektorin und interne Projektleitung AVK  
032 627 29 44 und elisabeth.ambuehl-christen@dbk.so.ch

Max Wittwer, wittwerconsult und externe Projektleitung  
079 352 31 80 und info@wittwerconsult.ch

**3. Feedback-Themen an die Projektleitung**

im Hinblick auf die Ausgestaltung der Themen gemäss Bericht und Antrag der AGM 07 und gemäss Auftrag der Arbeitsgruppe Musikschulen AGM 08

Thema	Fragestellung	Feedback
1	Die Musikschulen sollen kommunale Musikschulen bleiben.	
2	Die bestehende Finanzierung von Eltern, Einwohnergemeinde und Kanton soll fortgesetzt werden.	
3	Die Ausrichtung der kantonalen Subvention wird an Mindeststandards geknüpft.	
3a	Die kommunalen Musikschulen sollen geleitet und geführt werden.	
3b	Es bestehen Vorgaben für ein Qualitätsmanagement.	
3c	Die Dienst- und Gehaltsregelungen der kommunalen Musikschule richten sich nach der Muster-DGO und dem Muster-Anstellungsvertrag.	

**4. Kontakt mit der regionalen Konferenz der Gemeindepräsidenten**

Regionale Konferenz	Bezeichnung
Kontaktperson	Name, Vorname E-Mail-Adresse Telefonnummer
Terminvorschläge	1. 2.

Vorstandssitzung VSEG, 28. Januar 2008